

**ASSOCIATION SENEGALAISE  
DES AMIS DE LA NATURE**



## STATUTEN

(geändert und angenommen an der Generalversammlung vom 13.01.1991)

Artikel 1: Im Senegal wird gemäß dem Gesetzbuch über zivile und kommerzielle Obligationen eine Vereinigung namens ASSOCIATION SENEGALAISE DES FRIENDS DE LA NATURE, abgekürzt A.S.A.N., gegründet.

Artikel 2: Der Verein ist unpolitisch und seine Dauer ist unbegrenzt.

Artikel 3: Der vorläufige Sitz des Vereins befindet sich in der Domaine de Nianing, Büro Dakar, 15 bis, Rue Jules Ferry, BP 1810 DAKAR.

Artikel 4: Der Verein steht allen Naturliebhabern offen, die sich an diese Statuten halten.

Artikel 5: Die senegalesische Vereinigung der Naturfreunde möchte die Menschen dazu bringen, die Natur zu lieben, zu schützen, zu verwalten, wiederherzustellen und zu bewahren. Dazu kombiniert es direkte Schutzmaßnahmen, Aufklärung und Sensibilisierung von Bevölkerungsgruppen jeden Alters und jeder Herkunft für den notwendigen Schutz der Natur.

Artikel 6: Um ein rechtmäßiges Mitglied des Vereins zu sein, müssen Sie die Karte ausstellen. Durch die Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein hat außerdem Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Diese werden von der Vereinsgeschäftsstelle aufgrund ihrer Berufsbezeichnung oder der Hilfe, die sie dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele leisten, vorgeschlagen.

Artikel 7: Der Verein kann Beziehungen zu jedem senegalesischen oder ausländischen Verein aufbauen, der die gleichen Ziele verfolgt. Sie kann sich jeder Organisation mit internationalem Status anschließen, deren Tätigkeit zum Schutz und zur Erhaltung der Natur beiträgt.

Artikel 8: Der Verein veröffentlicht ein Informations- und Verbindungsbulletin.

Artikel 9: Das oberste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung, die einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und bei Bedarf zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentritt, die vom Landesbüro einberufen wird.

Artikel 10: Der Verband besteht aus Sektionen auf regionaler und Departementsebene und Zellen auf der Ebene von Dörfern, Stadtteilen,

Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Dienstleistungen im selben geografischen Gebiet. Jeder Abschnitt oder jede Zelle kann spezielle Kommissionen erstellen.

Artikel 11: Der Verein wird von einem nationalen Büro verwaltet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung für einen verlängerbaren Zeitraum von einem Jahr gewählt werden.

Das Landesbüro besteht aus:

Ein Präsident

Ein Erster Vizepräsident

Ein zweiter Vizepräsident

Ein dritter Vizepräsident

Ein Generalsekretär

Ein stellvertretender Generalsekretär

Ein Organisationssekretär

Ein stellvertretender Organisationssekretär

Ein Pressesprecher

Ein stellvertretender Pressesprecher

Ein Animationssekretär

Ein stellvertretender Animationssekretär

Ein Sekretär für die Beziehungen zu Jugendlichen und Schülern

Artikel 12: Das Nationalbüro hat alle Befugnisse zur Verwaltung des Vereins und zur Durchführung aller Handlungen und Geschäfte im Namen und Auftrag des Vereins. Er tagt einmal im Monat auf Einladung seines Präsidenten. Er ist gegenüber der Generalversammlung gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Artikel 13: Das Nationalbüro wird von ständigen oder Ad-hoc-Fachkommissionen unterstützt.

Artikel 14: Diese Satzung kann nur von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Artikel 15: Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen senegalesischen Verein, der die gleichen Ziele verfolgt, oder an eine gemeinnützige Organisation.

Festgelegt in DAKAR am 13. Januar 1991